Promotionsvereinbarung (unverbindliches Muster)

Zwischen

Titel:\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- Doktorand (m/w/d) -

und

Titel:\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Institut/Einrichtung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- Betreuer (m/w/d) -

sowie *(soweit vorhanden)*

Titel:\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Institut/Einrichtung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- weiterer Betreuer (m/w/d) -

wird nachfolgende Vereinbarung über die Anfertigung und Betreuung einer Dissertation an der Rechts­wissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität geschlossen (Promotions­ver­ein­barung).

**PRÄAMBEL**

Die Promotionsvereinbarung dient der Sicherstellung einer bestmöglichen Betreuung der Doktoranden (m/w/d) und hoher wissenschaftlicher Standards.

Die Promotionsvereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann hinsichtlich der wissenschaftlichen Fragestellung des Dissertationsprojektes und der einzelnen Quali­fi­zierungselemente im gegenseitigen Einvernehmen geändert und fortgeschrieben werden.

Die Promotionsvereinbarung ersetzt weder die Annahme als Doktorand durch den hierfür zuständigen Promotionsausschuss noch die Registrierung bzw. Immatrikulation. Arbeitsverträge sowie die anwend­bare Promotionsordnung bleiben von der Promotionsvereinbarung unberührt und haben im Kollisionsfall Vorrang.

Aus der Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen.

**§ 1 Thema und Beginn der Dissertation**

Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Das Promotionsvorhaben beginnt (Monat/Jahr):\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 2 Arbeits- und Zeitplan**

Die Dissertation soll abgeschlossen werden bis(geplante Vorlage bei der Fakultät, Monat/Jahr)**:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Doktorand und der Betreuer (m/w/d) vereinbaren einen Arbeits- und Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation sowie für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte, der dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden angepasst ist. Der Arbeits- und Zeit­plan ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

**§ 3 Pflichten des Doktoranden**

(1) Der Doktorand strebt einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens entsprechend dem beiliegenden Zeit- und Arbeitsplan an. Er berichtet dem Betreuer/den Betreuern re­gel­mäßig über Metho­dik, Form, Inhalt und mögliche Problemstellen der Dissertation sowie über für den Fortgang der Arbeit relevante Veränderungen seiner Lebensumstände.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand soll innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung beim zuständigen Promotionsausschuss gestellt werden.

(3) Der Doktorand und der Betreuer/die Betreuer können vereinbaren, dass bestimmte begleitenden Qua­­li­fizierungsmaßnahmen (z. B. fachspezifische Veranstaltungen, überfachliche Qualifizierungs­ver­an­staltungen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Tagungen, Vorträge etc.) wahr­ge­nom­men werden sollen (individuelles Studienprogramm). Eine solche Vereinbarung wird als Anlage der Promotions­ver­einbarung beigefügt.

**§ 4 Betreuungspflichten**

(1) Der Betreuer gewährt dem Doktoranden die notwendige Unterstützung zum Erreichen des Promo­tions­ziels im vereinbarten Zeitraum. Dazu gehören auch regelmäßige und ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit.

(2) Dem weiteren Betreuer der Dissertation (*soweit vorhanden*) obliegen abweichend vom Vorstehen­den die folgenden Aufgaben:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 5 Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Der Doktorand und der Betreuer/die Betreuer verpflichten sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den [Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf)[[1]](#footnote-1) der Deutschen For­schungs­gemeinschaft und in der [Satzung der Universität Freiburg zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft](https://uni-freiburg.de/forschung/wp-content/uploads/sites/2/2020/10/Uni-Freiburg-Ordnung-Redlichkeit-in-der-Wissenschaft.pdf)[[2]](#footnote-2) aufgestellt sind, zu beachten und einzuhalten.

**§ 6 Begutachtungszeiten**

Die Begutachtungszeiten nach Abgabe der Dissertation müssen im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung stehen und sollen den Interessen des Doktoranden Rechnung tragen.

**§ 7 Konfliktfälle**

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen dem Betreuer/einem der Betreuer und dem Doktoranden bemühen sich alle Beteiligten des Promotionsverhältnisses um eine einvernehmliche Lö­sung. Bei Bedarf wenden sie sich an eine von der Fakultät eingerichtete Ombuds­stelle oder an die zentrale Ombudsstelle der Universität Freiburg.

**§ 8 Beendigung der Promotionsvereinbarung**

(1) Die Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten oder durch Kün­di­gung aufgelöst werden. Eine einseitige Kündigung der Promotionsvereinbarung bedarf der Schrift­form. Die Beendigung der Promotionsvereinbarung ist dem Promotionsausschuss zu melden. Mit Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorand durch die Fakul­tät ist auch die Promotions­ver­ein­barung aufgelöst.

(2) Mit Vollzug der Veröffentlichungspflicht endet die Promotionsvereinbarung.

**§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Promotionsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder un­durch­führbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Promo­tions­ver­ein­ba­rung enthaltenen Regelungen. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestim­mung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem Sinn und Zweck der Promo­tions­vereinbarung am näch­sten kommt. Gleiches gilt, soweit sich herausstellt, dass die Promo­tions­ver­einbarung eine Re­ge­lungs­lücke enthält.

**§ 10 Ergänzende Vereinbarungen**

Es werden folgende ergänzende Vereinbarungen getroffen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 11 Ausfertigung**

Je eine Ausfertigung der Promotionsvereinbarung erhalten der Doktorand, jeder Betreuer sowie der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift Doktorand Datum, Unterschrift Betreuer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift weiterer Betreuer *(soweit vorhanden)*

*Stand: 6. Juli 2023*

1. [↑](#footnote-ref-1)
2. 1 <https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf>

   2 <https://uni-freiburg.de/forschung/wp-content/uploads/sites/2/2020/10/Uni-Freiburg-Ordnung-Redlichkeit-in-der-Wissenschaft.pdf> [↑](#footnote-ref-2)